

Gebührenregelung bei der Gendarmerie.

Mit Entscheidung vom 18. d. hat der Kaiser die Ermächtigung zur Durchführung der folgenden Gebührenregelung bei der Gendarmerie erteilt:

Die Einreihung aller aktiven Gageisten der sechsten bis achten Rangsklasse in die höhere Gagegebühr ist in der Weise durchzuführen, daß während der Mobilität in jeder Rangsklasse die rangältere Hälfte (bei ungerader Zahl der größere Teil) der vorhandenen Personen des Aktivstandes die höhere und die rangjüngere Hälfte die niedere Gagegebühr bezieht, daß im Frieden die höhere Gagegebühr im Rahmen der vorhandenen budgetären Mittel zuerkennen ist, daß jedoch sowohl während der Mobilität wie im Frieden mindestens die rangältere Hälfte des systemisierten Standes (bei ungerader Zahl der größere Teil) im Bezug der höheren Gagegebühr steht.

Bei der Einreihung der Personen der sechsten bis achten Rangsklasse in die höhere Gagegebühr dürfen die Offiziere des Soldatenstandes durch Personen anderer Standesgruppen nicht übergangen werden.

Alle auf Mobilitätsdauer aktivierten Offiziere des Gendamerieruhestandes sind nach der Demobilisierung beim Zutreffen der hinsichtlich der in ihrer Charge effektiv zurückgelegten Dienstzeit, beziehungsweise erreichten Rangstellung geforderten Voraussetzungen in die dieser Dienstzeit und Rangstellung entsprechende Gagegebühr, beziehungsweise Gagestufe nachträglich dann einzureihen, wenn sie 1. bis zur Demobilisierung in aktiver Dienstleistung gestanden sind oder 2. vor diesem Zeitpunkte aus einer der folgenden Ursachen in das Ruhestandsverhältnis rückversetzt worden sind: a) weil sie infolge einer Verwundung vor dem Feinde, infolge Kriegsstrabazen oder einer sonst durch den Dienst erlittenen Gesundheitsstörung undienstbar und invalid geworden sind oder b) weil sie entbehrlich geworden sind.

Die Feststellung der im Punkte 2 a erwähnten Ursache erfolgt durch die für diese Person einzuleitende Superarbitrierung gelegentlich der Rückversetzung in das Ruhestandsverhältnis.

Für die Einreihung, beziehungsweise Vorrückung der Personen der neunten bis ersten Rangsklasse in die höheren Gagestufen ist die gesamte in der betreffenden Rangsklasse effektiv vollstreckte Dienstzeit maßgebend. Bei Stabsoffizieren hat für die Einreihung in die höhere Gagegebühr jener Rang als Grundlage zu dienen, der ihnen bei der Reaktivierung zuerkannt worden wäre. Die nachträgliche Zuerkennung der höheren Gagegebühr und die Anweisung der entfallenden Gagedifferenzbeträge an alle in Betracht kommenden, auf Mobilitätsdauer aktivierten Offiziere des Gendamerieruhestandes erfolgt nach der Demobilisierung durch das Ministerium für Landesverteidigung einvernehmlich mit dem Kriegsministerium, und zwar vom Tage der Aktivierung, beziehungsweise von jenem Tage an, mit welchem die Voraussetzungen für die Zuerkennung der höheren Gagegebühren gegeben waren.